

AMTSBLATT

DER STADT TANNA



NR: 03/2024

FREITAG, 15. MÄRZ 2024

MIT DEN ORTSTEILEN:

Ebersberg | Frankendorf | Künsdorf | Mielesdorf | Oberkoskau | Rothenacker | Schilbach | Seubtendorf | Spielmes | Stelzen | Tanna | Unterkoskau | Willersdorf | Zollgrün

AUS DEM INHALT:

Amtlicher Teil:

- Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
- Bekanntmachung Satzung Stelzen

Nichtamtlicher Teil:

- Pustebblume in Stelzen
- Neues vom Seniorenbüro
- Schnauzerturnier
- Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft
- Mitgliederversammlung Schulförderverein
- Kirchliche Nachrichten

Im Märzen der Bauer die Rösslein einspannt ...

So heißt es ja. Die meisten von uns wissen, was die Arbeit des Landwirtes für unsere Landschaft und unsere Heimat bedeutet.

Für uns bedeutet der März aber auch, zum einen unsere Region auf dem Europäischen Bauernmarkt in Plauen zu präsentieren und zum anderen sich auf die nächste Wandersaison vorzubereiten.

Wir hoffen, dass wir im März zum Bauernmarkt endlich unsere überarbeitete und um die Tannaer Wanderwege ergänzte Wander- und Radwegebroschüre aus der Druckerei holen können. Seid also - so wie wir, gespannt!

Unsere Wegewarte scharren schon mit den Füßen, um unsere Wanderwegsmarkierungen wieder warten und pflegen zu können. Auch neue Ideen zur alternativen Routenführung werden eingebracht. Das Lob unserer Besucher ist neben einer kleinen

Aufwandsentschädigung ein schöner Dank für die geleistete Arbeit.

Wir könnten im Bereich der Großgemeinden Weischlitz und Tanna noch Verstärkung gebrauchen. Interessierten sollten sich gern in der Natur aufhalten, gut zu Fuß sein und gern was für ihre Heimat tun wollen. Sie brauchen keinem Wanderverein anzugehören. Im Frühjahr treffen wir uns einmal, um über die anstehenden Aufgaben zu reden und uns abzustimmen. Danach sind die Wegewarte in Eigenverantwortung unterwegs. Besprochen wird sich dann nur nach Bedarf.

Wer Lust und Zeit für solch eine Aufgabe in seiner Region hat, kann sich gern bei mir unter info@muehlenviertel-vogtland.de oder 037431/ 86200 melden.

Heike Löffler
FVV Rosenbach/Vogtl. e.V.

KONTAKT:

Stadtverwaltung Tanna
Markt 1
07922 Tanna

Telefon: 036646 2808 - 0
Telefax: 036646 2808 - 28
E-Mail: rathaus@stadt-tanna.de

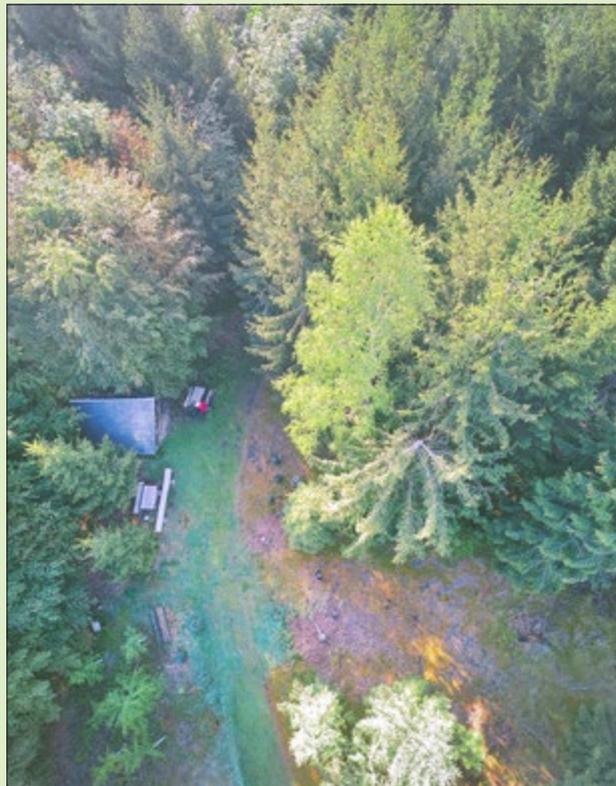
Öffnungszeiten:

Di	09:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 18:00 Uhr
Do	09:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 17:00 Uhr
Fr	09:00 - 12:00 Uhr
Sa	- nur mit Termin -

TERMINE:

Das **nächste Amtsblatt** erscheint am: **12. April 2024**

Der **Redaktionsschluss** für die nächste Ausgabe ist am: **2. April 2024**



Erreichbarkeit der Stadtverwaltung Tanna

Wir sind unter folgenden Rufnummern für Sie erreichbar:
 Vorwahl 03 66 46
 Zentrale 28 08 - 0
 Fax 28 08 - 28
 E-Mail rathaus@stadt-tanna.de
 Web www.stadt-tanna.de

Leiterin Hauptamt

Janette Rauh
 rauh@stadt-tanna.de 28 08 - 54

Leiter Bürgerbüro / Ordnungsamt

Michael Groth
 groth@stadt-tanna.de 28 08 - 52

Einwohnermeldeamt / Bürgerbüro

Babette Paul
 paul@stadt-tanna.de 28 08 - 33

Ordnungsamt

Petra Rösch
 roesch@stadt-tanna.de 28 08 - 29
 Mobil: 01 51 / 14 60 86 88

Leiterin Standesamt

Sylvia Jordan
 jordan@stadt-tanna.de 28 08 - 13

Leiter Bauamt / Liegenschaften

Bernd Rudolph
 rudolph@stadt-tanna.de 28 08 - 21

Bauamt / Wohnungswesen

Tino Rosenmüller
 rosenmueller@stadt-tanna.de 28 08 - 22

Liegenschaften

Sylvia Stöckel
 stoeckel@stadt-tanna.de 28 08 - 41

Kämmerei und Steuern

Tina Friedel
 tina.friedel@stadt-tanna.de 28 08 - 23

Leiterin Kasse

Birgit Müller
 mueller@stadt-tanna.de 28 08 - 32

Steuern

Janett Voigt
 voigt@stadt-tanna.de 28 08 - 34

Archiv

Martina Groh
 groh@stadt-tanna.de 28 08 - 27

Bauhof

Ralf Gerbert
 gerbert@stadt-tanna.de 01 51 / 14 60 86 80

Bürgermeister

Marco Seidel
 seidel@stadt-tanna.de 01 75 / 5 48 66 10

Öffnungszeiten der Kontaktbereichsbeamten in Tanna

Kontaktbereichsbeamte

PHM Fröhlich 0162/2644871
 PHM Bahr 0173/3849248

Für die Belange der Bürger stehen Sie zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

**Rathaus Tanna
 Donnerstag
 15:00 - 17:00 Uhr
 Telefon: 036646/28329**

Bei Bedarf sind die Beamten telefonisch über die Polizeiinspektion Saale-Orla unter der Nummer 03663/4310 erreichbar.

Öffnungszeiten Ast- und Grünschnittannahme

Platzbetreiber: Agrarunternehmen Heiko Mergner
 im Auftrag des ZASO - Pößneck

Montag: 8.00 - 16.00 Uhr
 Freitag: 8.00 - 18.00 Uhr
 Samstag: 8.00 - 16.00 Uhr

Abgeladen werden dürfen **ausschließlich Äste, Astschnitt und Grasschnitt**.

Alles andere wird als illegal entsorgter Müll zur Anzeige nach Umweltrecht gebracht.

Bei Rückfragen:

Heiko Mergner 0173/5727688

gez. Heiko Mergner

Sprechstunde des Forstamtes Schleiz im Rathaus Tanna

Herr **Denny Thiele**, Revierleiter des Forstrevieres Tanna (zuständig für die Gemarkungen **Frankendorf, Mielesdorf; Oberkoscaw; Rothenacker; Spielmes; Stelzen, Tanna, Unterkoscaw und Willersdorf** steht immer

dienstags in der Zeit von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Bürgerbüro der Stadt Tanna

für Anfragen der Einwohner zur Verfügung.

Kontakt:

Denny Thiele
 Talsperrenstraße 32, OT Planschwitz
 08606 Oelsnitz

Tel.: 0361/573913166
 Fax: 0361/571913166
 Mobil: 0172/3480337
 E-Mail: denny.thiele@forst.thueringen.de

Ansprechpartner für das Revier Gefell zuständig für die Gemarkungen **Seubtendorf und Künsdorf** ist Herr Revierförster **Thomas Wagner**.

Sprechzeiten führt Herr Wagner immer dienstags von 16.00 bis 18.00 Uhr in der Revierförsterei Tanna, Bahnhofstr. 47b durch.

Kontakt:

Thomas Wagner
 Bahnhofstr. 47b
 07922 Tanna

Tel.: 036646/28043
 Handy: 0172/3480336

Ansprechpartner für das Revier Gräfenwarth zuständig für die Gemarkungen **Schilbach und Zollgrün** ist Herr Revierförster **Andreas Bähr**.

Sprechzeiten führt Herr Bähr jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 16.00 bis 18.00 Uhr im Forstamt Schleiz, Heinrichsruh 10 durch.

Kontakt:

Andreas Bähr
 Raila Nr. 4
 07929 Saalburg-Ebersdorf

Tel.: 03663/489990
 Handy: 0172/3480338

Fernwärmeversorgung

Danpower GmbH

Energiezentrale Tanna
 Am Bahnhof 16 A, 07922 Tanna

Bereitschaftsdienst und Störungen:

Telefon: 036646 / 21627
 Web: www.danpower.de

Amtlicher Teil

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten der Ergänzungssatzung Stelzen „Flurstück 83/8“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 27.04.2023 unter Beschlussnummer 23/24/11 die Ergänzungssatzung Stelzen „Flurstück 83/3“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, bestehend aus zeichnerischen und textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 07.08.2023, als Satzung beschlossen.

Dieser Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung Stelzen „Flurstück 83/3“ in Kraft. Der Satzungsbereich ist im nachfolgenden Planausschnitt gekennzeichnet.



Jedermann kann die Satzung während der nachfolgend aufgeführten Dienststunden und nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Tanna - Bauamt/Liegenschaften (Zimmer 1.05) - Markt 1, 07922 Tanna einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag	nach Vereinbarung
Dienstag	9:00 - 12:00 und 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	9:00 - 12:00 und 14:00 - 17:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr

Zusätzlich wird die Ergänzungssatzung Stelzen „Flurstück 83/3“ auf der Internetseite der Stadt Tanna unter folgendem Link: <https://www.stadt-tanna.de/planen-bauen-wohnen/stadtplanung-entwicklung/rechtskraeftige-bebauungsplaene/> für Jedermann zugänglich gemacht.

Die Ergänzungssatzung Stelzen „Flurstück 83/3“ wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Im vereinfachten Verfahren wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Hinweise:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn Sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Ent-

schädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 4 ThürKO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Tanna, den 01.03.2024

Marco Seidel
Bürgermeister

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrates der Stadt Tanna am 26. Mai 2024

- In der Stadt Tanna sind am 26. Mai 2024 **16** Stadtratsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Stadtratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 32 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung

hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die eigenhändigen Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die eigenhändigen Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist

zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Saale-Orla-Kreis, oder im Stadtrat der Stadt Tanna vertreten sind, müssen neben den eigenhändigen Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 64 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag des Saale-Orla-Kreis oder im Stadtrat der Stadt Tanna vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 64 Unterschriften).

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat der Stadt Tanna oder im Kreistag des Saale-Orla-Kreis aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Saale-Orla-Kreis, oder im Stadtrat der Stadt Tanna vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadt Tanna, Markt 1, 07922 Tanna bis zum 22. April 2024, 18:00 Uhr ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Tanna mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadt Tanna:

Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 17:00 Uhr

Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Tanna ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadt Tanna aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2024 bis 18:00 Uhr durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Tanna erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **12. April 2024 bis 18:00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Tanna

**Herrn Michael Groth
Markt 1
07922 Tanna**

einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024, 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 22. April 2024, 18:00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Tanna erfolgen.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Tanna unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2024, 18:00 Uhr der Stadtverwaltung behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss der Stadt Tanna zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Tanna, den 15.03.2024

**gez. Michael Groth
Wahlleiter**

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeister der Stadt Tanna

**in den Ortsteilen Tanna (mit Frankendorf); Künsdorf;
Mielesdorf; Rothenacker (mit Ebersberg und
Willersdorf); Schilbach; Seubtendorf; Stelzen (mit
Spielmes); Unterkoskau (mit Oberkoskau) und
Zollgrün am 26. Mai 2024**

1. In den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung

- a) Tanna (mit Frankendorf);
- b) Künsdorf;
- c) Mielesdorf;
- d) Rothenacker (mit Ebersberg und Willersdorf);
- e) Schilbach;
- f) Seubtendorf;
- g) Stelzen (mit Spielmes);
- h) Unterkoskau (mit Oberkoskau) und
- i) Zollgrün

wird am 26. Mai 2024 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der

Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Tanna abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die eigenhändigen Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in dem Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die eigenhändigen Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats des Ortsteils zu wählen sind.

Die Anzahl der Unterschriften beläuft sich in:

- a) Tanna (mit Frankendorf) auf 40;
- b) Künsdorf auf 20;
- c) Mielesdorf auf 20;
- d) Rothenacker (mit Ebersberg und Willersdorf) auf 20;
- e) Schilbach auf 20;
- f) Seubtendorf auf 20;
- g) Stelzen (mit Spielmes) auf 20;
- h) Unterkoskau (mit Oberkoskau) auf 20 und
- i) Zollgrün auf 20.

Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister/Ortsbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur

ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Tanna an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Stadt Tanna ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saale-Orla, im Stadtrat der Stadt Tanna oder im Ortsteilrat des Ortsteils vertreten sind, müssen neben den eigenhändigen Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind.

Die Anzahl der Unterschriften beläuft sich in:

- a) Tanna (mit Frankendorf) auf 32;
- b) Künsdorf auf 16;
- c) Mielesdorf auf 16;
- d) Rothenacker (mit Ebersberg und Willersdorf) auf 16;
- e) Schilbach auf 16;
- f) Seubtendorf auf 16;
- g) Stelzen (mit Spielmes) auf 16;
- h) Unterkoskau (mit Oberkoskau) auf 16 und
- i) Zollgrün auf 16.

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag, im Stadtrat der Stadt Tanna oder im Ortsteilrat des Ortsteils vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den eigenhändigen Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Punkt 3 gilt hinsichtlich der Anzahl entsprechend.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat der Stadt Tanna oder im Kreistag, oder im Ortsteilrat des Ortsteils aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saale-Orla, im Stadtrat der Stadt Tanna oder im oder Ortsteilrat des Ortsteils vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen

Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlages war.

3.3.

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlages in eine vom Wahlleiter bei der Stadt Tanna bis zum 22. April 2024, 18:00 Uhr ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Tanna mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Tanna

Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 17:00 Uhr

Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Tanna ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Tanna aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWG] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **12. April 2024 bis 18:00 Uhr** in der Stadtverwaltung eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Tanna;

Herrn Michael Groth

Markt 1

07922 Tanna

einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024, 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages, oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Tanna unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2024, 18:00 Uhr behoben sein. Am 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als

gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Tanna, den 15.03.2024

gez. Michael Groth

Wahlleiter

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsteilräte der Stadt Tanna

in den Ortsteilen Tanna (mit Frankendorf); Künsdorf; Mielesdorf; Rothenacker (mit Ebersberg und Willersdorf); Schilbach; Seubtendorf; Stelzen (mit Spielmes); Unterkoskau (mit Oberkoskau) und Zollgrün am 26. Mai 2024

1.

In den nachfolgend benannten Ortsteilen der Stadt Tanna werden am 26. Mai 2024 jeweils ein Ortsteilrat mit den ehrenamtlichen Ortsteilräten gewählt. Diese sind:

- | | |
|--|--------------|
| a) Tanna (mit Frankendorf) | mit 8 Räten; |
| b) Künsdorf | mit 4 Räten; |
| c) Mielesdorf | mit 4 Räten; |
| d) Rothenacker (mit Ebersberg und Willersdorf) | mit 4 Räten; |
| e) Schilbach | mit 4 Räten; |
| f) Seubtendorf | mit 4 Räten; |
| g) Stelzen (mit Spielmes) | mit 4 Räten; |
| h) Unterkoskau (mit Oberkoskau) | mit 4 Räten |
| und | |
| i) Zollgrün | mit 4 Räten |

Wählbar für das Amt eines Ortsteilratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens in:

- | | |
|----------------------------|-----|
| a) Tanna (mit Frankendorf) | 16; |
| b) Künsdorf | 8; |

- | | |
|--|----|
| c) Mielesdorf | 8; |
| d) Rothenacker (mit Ebersberg und Willersdorf) | 8; |
| e) Schilbach | 8; |
| f) Seubtendorf | 8; |
| g) Stelzen (mit Spielmes) | 8; |
| h) Unterkoskau (mit Oberkoskau) | 8 |
| und | |
| i) Zollgrün | 8 |
- Bewerber enthalten.

Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die eigenhändigen Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die eigenhändigen Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame

Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Stadt liegt, dem Stadtrat der Stadt Tanna oder im Ortsteilrat des Ortsteils vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.

Die Anzahl der zusätzlichen Unterschriften beläuft sich in:

- | | |
|--|---------|
| a) Tanna (mit Frankendorf) | auf 32; |
| b) Künsdorf | auf 16; |
| c) Mielesdorf | auf 16; |
| d) Rothenacker (mit Ebersberg und Willersdorf) | auf 16; |
| e) Schilbach | auf 16; |
| f) Seubtendorf | auf 16; |
| g) Stelzen (mit Spielmes) | auf 16; |
| h) Unterkoskau (mit Oberkoskau) | auf 16 |
| und | |
| i) Zollgrün | auf 16. |

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag, im Stadtrat der Stadt Tanna oder im Ortsteilrat des Ortsteils vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Punkt 3 gilt hinsichtlich der Anzahl entsprechend. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat der Stadt Tanna, im Ortsteilrat des Ortsteils oder im Kreistag des Saale-Orla-Kreises aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saale-Orla, im Stadtrat der Stadt Tanna oder im Ortsteilrat in dem der Ortsteil liegt, vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadt Tanna, Markt 1,

07922 Tanna bis zum 22. April 2024, 18:00 Uhr ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Tanna mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadt Tanna:

Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 17:00 Uhr

Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Tanna ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadt Tanna aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2024, 18:00 Uhr durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Tanna erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **12. April 2024 bis 18:00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Tanna

**Herrn Michael Groth
Markt 1
07922 Tanna**

einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024, 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 22. April 2024, 18:00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Tanna erfolgen.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Tanna unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2019, 18:00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss der Stadt Tanna zusammen und beschließt, ob

die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Tanna, den 15.03.2024

**gez. Michael Groth
Wahlleiter**

1. Sitzung des Wahlausschusses

über die Zulassung der Wahlvorschläge der Kommunalwahlen am 26. Mai 2024

Am **Dienstag, den 23. April 2024 um 17:00 Uhr** tritt der Wahlausschuss zur Zulassung und Prüfung der Wahlvorschläge der Kommunalwahlen im Sitzungssaal des Rathauses zusammen.

Die Sitzung findet öffentlich statt.

**gez. Michael Groth
Wahlleiter**

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Bürgerbüro und Standesamt geschlossen

Vom 25. - 30. März

sind das Bürgerbüro sowie das Standesamt geschlossen. Die Vertretung für das Standesamt übernimmt in dieser Zeit das Standesamt Saalburg-Ebersdorf (Tel. 036651/38122).

Ab dem 02. April

sind alle Abteilungen wieder wie gewohnt geöffnet.

Bitte beachten Sie, dass in dieser Zeit keine Dokumente beantragt und ausgegeben werden können. Prüfen Sie deshalb rechtzeitig die Gültigkeit Ihrer Ausweisdokumente.

Übrigens:

Gelbe Säcke sowie Müllsäcke erhalten Sie ab sofort in der Gärtnerei Kerstins Blumeneck in Tanna

Öffnungszeiten Mobiles Seniorenbüro

Ansprechpartner

Frau Diana Oertel

Rathaus Gefell

Markt 11, 07926 Gefell

Tel: 036649 880-38

Mobil: 0151 14 60 86 77

Mailadresse: seniorenbuero@diakonie-wl.de

Sprechzeiten:

Rathaus Gefell Di 09:00 - 12:30 Uhr, 14:00 - 18:00 Uhr

Rathaus Tanna Do 09:00 - 12:00 Uhr

Rathaus Hirschberg Do 14:00 - 16:30 Uhr

in den ungeraden Wochen

Hausbesuche sind nach Vereinbarung möglich.

Neues vom Mobilem Seniorenbüro

Liebe Leserinnen und Leser,

Osteoporose ist die häufigste Knochenerkrankung im Alter, die auch als Knochenschwund bezeichnet wird. Sie ist gekennzeichnet durch eine Abnahme der Knochendichte. Insbesondere ältere

re Menschen leiden durch Osteoporose an einer hohen Krankheitsbelastung durch Schmerzen, Bettlägerigkeit und manchmal dauerhafte Immobilisierung und Behinderung. Mit zunehmendem Alter erhöht sich auch die Gefahr für Knochenbrüche. Durch die Bezeichnung „Knochenkrankheit“ wird häufig übersehen, dass bei der Osteoporose der gesamte Stoffwechsel betroffen ist.

Die Hauptursachen für einen zunehmenden Knochenabbau im Alter sind ernährungsbedingte Fehler, Bewegungsmangel, Übersäuerung, Mikronährstoffmangel oder auch die Einnahme von Medikamenten.

Die Kombination aus körperlicher Aktivität und einer gesunden Ernährung bildet die Grundlage, um die Gesundheit von Knochen und Muskeln zu verbessern und präventiv das Risiko einer Osteoporose deutlich zu verringern bzw. eine optimale Versorgung bei Ausbruch der Krankheit zu gewährleisten.

Wie kann eine gesunde Ernährung bei Osteoporose aussehen? Grundsätzlich sollte man alles vermeiden, was den Stoffwechsel ungünstig beeinflusst und auf eine den Stoffwechsel unterstützende Ernährung achten. Beispielsweise empfiehlt es sich den Verzehr von Fleisch, Wurst, Salz und Fett zu reduzieren. Obst und Gemüse hingegen sollten regelmäßig auf dem Speiseplan stehen. Prinzipiell gilt aber auch hier die Regel: Es kommt auf das richtige Maß an. Mit ein wenig Sorgfalt können Sie viel erreichen.

Testen Sie sich selbst -

8 Tipps für eine Osteoporose-bewusste Ernährung:

- *Ich esse möglichst vielseitig.*
- *Ich setze auf Kartoffeln und Getreideprodukte.*
- *Ich esse öfters am Tag frisches Obst und Gemüse.*
- *Ich esse weniger Fleisch.*
- *Ich vermeide fettreiche Lebensmittel.*
- *Ich achte auf einen maßvollen Einsatz von Zucker und Salz.*
- *Ich nehme stets genügend Flüssigkeit zu mir.*
- *Ich achte auf eine schonende Zubereitung.*

Du bist, was Du isst. Eine gute Ernährung ist maßgeblich für die Funktion des gesamten Organismus. Mehr, als man oft glaubt. (www.osd-ev.org)

Für Fragen oder Anregungen stehe ich gerne unter: 0151 14608677 zur Verfügung.

Ihre Diana Oertel
Quartiersmanagerin
Mobiles Seniorenbüro Tanna-Gefell-Hirschberg

Veranstaltungstipp -

Sie sind herzlich eingeladen

- **15.03.2024, 14.00 - 16.00 Uhr:**
Seniorenachmittag - Rate mal, wer hier spricht? In-foveranstaltung zum Thema Trickbetrug, Bürgerhaus Mieseldorf (Referent: PHM Bahr, Polizeiinspektion Saale-Orla)
- **20.03.2024, 14.00 - 16.00 Uhr:**
Nachmittag der Generationen - Tulpen und Narzissen, Basteln für Jung und Alt mit Sandra Sippel (lile-style), Feuerwehrhaus Tanna (Info und Anmeldung: Diana Oertel, Mobil: 0151 14608677)
- **27.03.2024, 14.00 - 16.00 Uhr:**
Treffen der Selbsthilfegruppe Demenz für Betroffene und Angehörige, Begegnungsstätte im Rathaus Gefell
- **13.04.2024, 8.30 - 17.15 Uhr:**
Nachbarschaftshelferkurs, Ganztageskurs zur Befähigung, Diakonie-Tagespflege St. Michael Bad Lobenstein, Leonberger Platz 5, (Info und Anmeldung: Tel.: 036649 - 883-60)
- **17.04.2024, 14.00 - 16.00 Uhr:**
Seniorenachmittag - Ernährung im Alter, Antje Beck von der Vernetzungsstelle Seniorenernährung Thüringen informiert, Feuerwehrhaus Tanna (Info und Anmeldung: Diana Oertel, Mobil: 0151 14608677)

Änderungen sind vorbehalten.

Pustebblume „blüht“ in Stelzen

Endlich ist es soweit:

Am **Samstag, 6. April, klingt es ab 20 Uhr** im Saal des Gasthauses „Zum Löwen“ in Stelzen wieder.

Zu hören gibt es Folkrock mit „Pustebblume“ aus Lichtenstein.

„Pustebblumen kann man nicht vertreiben“, heißt es in einem bekannten Song der Band, die nach wie vor „blüht“ und inzwischen längst Kultstatus genießt. Die Folkrockband wurde 1980 gegründet, hatte viele Fans in der DDR vor allem wegen ihrer systemkritischen Texte. Bekannt ist die Band für ihre wunderschönen Lieder, die von Liebe und Hass der Menschen, Umweltschutz, Krieg und dem Wunsch nach Frieden und Freiheit handeln. Musikalisch orientiert sich die Band bis heute stark an Neil Young. Doch auch die eigenen Lieder der Band wie „Ich will weg“ oder „Im Winter“ sind bei alten und neuen Fans beliebt. Weit über 30 Jahre schon auf Tour, stehen Margret „Mine“ Friedrich und Rainer Friedrich sowie ihre Bandmitglieder auch heute noch regelmäßig auf der Bühne.



Die Kultband Pustebblume auf der Bühne. Fotos: Simone Zeh

Veranstaltungen

Termine zur Fäkalschlamm Entsorgung 2024

2. Quartal

08.04.2024 - 12.04.2024 Mieseldorf

15.04.2024 - 26.04.2024 Tanna, Ebersberg, Frankendorf

„Umwelt“ Entsorgungs- und Straßenservice GmbH
 Mehlaer Hauptstraße 24a, 07950 Zeulenroda-Triebes
 Tel.: 036622 568 21
 Fax: 036622 568 20



*Wir laden herzlich ein
zu unserem*

Schnauzerturnier

*Karfreitag, 29. März,
ab 19 Uhr*



*Es werden
Geld- und Sachpreise
ausgespielt*

Gaststätte zum Löwen • Frankendorfer Str. 21 • 07922 Tanna • Tel.: 036646/ 22292

100 Jahre Schalmeien Thierbach - Der Himmel kann warten!

**13. Große Musikshow -
Geburtstagsfeier vom 09. bis 12. Mai 2024**

Liebe Freundinnen, liebe Freunde!

Lange haben wir darauf gewartet, das Jahr 2024 hat begonnen. Die Akkus sind geladen und wir sind alle bereit.

Mit Spannung haben wir die vergangenen Wochen begangen. Unzählige Meetings, unzählige Proben - und auch so manches graue Haar hat uns nicht davon abgehalten, die „neue Saison“ herbeizusehnen. Um sofort mit der Sprache herauszurücken: 100 Jahre sind mit gefühlt dreifacher Geschwindigkeit an uns vorbeigezogen, und die Uhren ticken zur 13. Großen Musikshow. Nur noch ein Wimpernschlag, im Vergleich zu 100 Jahren, wenn man so will.

Vieles hat uns in dieser Zeit begleitet und alles ist im Fluss. Wenn wir auf all das zurückblicken, können wir nicht ohne Demut und mit einer Prise Stolz sagen: „DANKE, liebes Publikum! Ohne Euch wäre das alles nicht möglich gewesen.“ Um den Blutdruck auch weiterhin konstant zu halten also kurz und knapp: Wer feiern kann, kann auch weiterfeiern.

Los geht's zur Himmelfahrt am 09. Mai, ab 09:00 Uhr im Festzeltbetrieb. Nach dem die Klostermänner und Schalmeien ihr Übriges getan haben, laden wir ab 19:30 Uhr zu einem „special history Heimatabend - 100 Jahre Schalmeienkapelle und Freunde“. Alle Höhen, alle Tiefen und aller Gaudi noch einmal - für Jeden wird etwas dabei sein. Um das Kräfteverhältnis zwischen Feiern und Wochenende zu wahren, wird am Freitag DJ DANIEL zur Party rufen. Der Eintritt ist frei. Am Samstag startet ab 18 Uhr die 13. Große Musikshow zur Geburtstagsfeier „100 Jahre Schalmeien“. Viele Wegbegleiter sind geladen, Vieles ist vorbereitet und 6 Kapellen warten auf Euch. Auch unsere Freude der Barbarossa Pipes & Drums - Schottenkapelle werden da sein! Im Anschluss heißt es „Aftershow - Party“ mit DJ DANIEL. Noch bevor am Sonntag alle Töne verfliegen sind, kann auch jeder wieder weiterfeiern, der feiern kann. Ab 9:00 Uhr gibt es eine Traktor- und Landmaschinenausstellung sowie unser 2. Simson-Treffen. Pfarrer Zimmer wird ab 9:30 Uhr einen musikalisch unterstützten Gottesdienst halten und um 12:00 Uhr gibt es Sauerbraten mit Klößen. Im Anschluss daran wartet ein bunter Nachmittag mit den Wisentaltern, dem Faschingsclub Pausa, der Carnevalsgesellschaft Blau Weiß Mühltroff und dem großen Finale zum Geburtstagsausklang

„100 Jahre Schalmeien - DANKE LIEBE FREUNDE!“

Karten sind im Vorverkauf ermäßigt:

Fleischerei Winkler in Thierbach, Vogtland Getränkefachmarkt Pausa, Kleemeyer Geschenke Mühltroff, Ringfoto (ehem. Foto Porst) Schleiz, Euronics Zeulenroda.

In diesem Sinne:

SAVE THE DATE und lasst es Euch gut gehen. Wir freuen uns!

Cheers, Eure Schalmeien aus Thierbach (aus Thierbach)



Sehnen Sie sich auch nach einer Ordnung im Leben? Einfach und klar - so wie Sie es von früher in Erinnerung haben? Wenn man die Nachrichten verfolgt oder auch nur das eigene Leben betrachtet, könnte man meinen, die Welt wäre durcheinandergeraten. Alles scheint verworren, alles hängt mit allem zusammen. Unsere Referentin, Frau Andrea Petzold - manchem noch bekannt als Pastorin Andrea Walter aus der Zionskirche in Schleiz - nähert sich diesem Thema an, indem Sie dem berühmten „roten Faden“ nachgeht. Der Hauptgedanke, der hinter allem steckt - die Ordnung, die wir suchen. Welche Fäden halten Sie gebunden? Können Sie die Fäden Ihres Lebens entwirren? Finden Sie den Zusammenhang ...

Ihren Vortrag wird die Referentin im Rahmen des Frühstückstreffens für Frauen am 19.04.2024 in der Wisentahalle Schleiz halten. Wie immer startet unser „Freitagabendfrühstück“ um 19.00 Uhr. Die Karten sind wie in den Vorjahren nur im Vorverkauf erhältlich. Die Vorverkaufsstellen befinden sich in Oettersdorf (Gärtnerei), in Schleiz (Ring-Foto und Augenoptik Apelt), in Tanna (Augenoptik Apelt) und in Gefell (Christliche Bücherstube). Vom 25.03.2024 bis zum 12.04.2024 sind die Eintrittskarten dort zu den normalen Geschäftszeiten für einen Preis von 17,50 Euro zu bekommen.

Vereine und Verbände

Jagdgenossenschaft Zollgrün

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Die Jagdgenossenschaft Zollgrün lädt ein zur Jahreshauptversammlung mit Auszahlung des Jagdpachtgeldes und Jagdessen

am **Donnerstag, den 04.04.2024 um 19:00 Uhr**
in den **Landgasthof Kanz.**

Tagesordnung:

1. Bericht des Jagdvorstandes
2. Kassenbericht
3. Entlastung des Vorstandes und Kassierers
4. Beschlussfassung
 - Finanzierung Wegebau (Antrag von Revierförster Bähr)
 - Jagdpachtgeld 2025
5. Verschiedenes

Achtung!

Flächenveränderungen bitte mit Grundbuchauszug bis **22.03.2024**

bei Th. Körner oder A. Völlm abgeben.
Ab 18:00 Uhr Auszahlung Jagdpacht

Jagdvorstand der JG Zollgrün

Jagdgenossenschaft Unterkoskau/ Oberkoskau

Einladung

Die Jagdgenossenschaft Unterkoskau/Oberkoskau lädt alle Besitzer von bejagbaren Flächen der Gemarkung Unterkoskau/Oberkoskau zur Jahreshauptversammlung ganz herzlich ein:

am **Freitag, dem 5.04.2024**
um **19.00 Uhr**
im **ehemaligen Kindergarten Unterkoskau**

Tagesordnung:

- Begrüßung
- Bericht des Vorsitzenden
- Kassenbericht und Kassenrevisionsbericht
- Entlastung des Vorstandes
- Beratung und Beschlussfassung Auszahlung Jagdpacht
- Abschusszahlen zurückliegendes Jagdjahr
- Verlängerung Jagdpachtvertrag
- Verschiedenes

Unterkoskau, den 04.03.2024

Der Jagdvorstand

Jagdgenossenschaft Tanna - Frankendorf

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Die Jagdgenossenschaft Tanna - Frankendorf lädt alle Besitzer von bejagbaren Flächen der Gemarkungen zur Jahreshauptversammlung

am **Freitag, den 19.04.2024 um 19.00 Uhr**
in der **Gaststätte "Zum Löwen"**
(Frankendorfer Str. 21, 07922 Tanna)

herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht Vorsitzender
3. Kassenbericht 2023 / 2024 und Kassenrevisionsbericht
4. Beratung und Beschlussfassung Entlastung Vorstand für 2023 / 2024
5. Verlesung Antrag eines bisherigen Mitpächters und Vorstellung neuer Mitpächter
6. Aufnahme eines neuen Mitpächters in den bestehenden Jagdpachtvertrag
7. Austritt eines bisherigen Mitpächters aus dem bestehenden Jagdpachtvertrag
8. Beratung und Beschlussfassung Haushaltsplan 2024 / 2025
9. Bericht Jagdpächter
10. Verschiedenes und Anfragen

Information:

Auszahlung der Jagdpacht

Die Auszahlung der Jagdpacht findet
am Samstag, den 20.04.2024 von 14.00 Uhr - 17.00 Uhr
und
am Sonntag, den 21.04.2024 von 09.00 Uhr - 11.00 Uhr
statt.

Auszahlungsort ist das Feuerwehrgerätehaus Tanna (Koskauer Str. 23).

Die Auszahlung erfolgt nur gegen Vorlage eines rechtskräftigen Flächen-Nachweises (Grundbuchauszug). Bei Verhinderung ist die Auszahlung an eine dritte Person im Besitz einer Auszahlungsvollmacht möglich.

**gez. Vorstand d.
Jagdgenossenschaft Tanna - Frankendorf**

Einladung zur 1. Mitgliederversammlung 2024

**Sehr geehrte Mitglieder des Fördervereins der
Staatlichen Gemeinschaftsschule Tanna e.V.,**

sehr geehrte Interessierte,



der Vorstand des FöVer SGT e.V. lädt herzlich zur 1. Mitgliederversammlung ein am

Mittwoch, den 10.04.2024, um 18.30 Uhr,
in die Aula der Staatlichen Gemeinschaftsschule Tanna,
Bahnhofstraße 39, 07922 Tanna

Tagesordnung

- TOP 1** Begrüßung und Eröffnung,
Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2** Vorstellung neuer Vorstand
- TOP 3** Vorstellung Ideen/Projekte 2024
- TOP 4** Vorstellung interaktive Sportspiel „Multiball“
- TOP 5** Sonstiges

Wir bitten um eine kurze Rückmeldung bis spätestens zum **29.03.2024**, ob eine Teilnahme möglich ist - gerne per WhatsApp an **0173 915 15 96** oder per E-Mail an **foerdervereinschuletanna@gmx.de**.

Über eine rege Beteiligung würden wir uns sehr freuen.
Mit freundlichen Grüßen
Der Vorstand

**Förderverein der Staatlichen Gemeinschaftsschule
Tanna e.V.**

**Koskauer Straße 30, 07922 Tanna -
IBAN DE94 8305 0505 0000 0300 07
foerdervereinschuletanna@gmx.de -
Mobil 0173 915 15 96**

Kirchliche Nachrichten

Kirchspiel Tanna

Gottesdienste

17.03.24			
Tanna	10.00 Uhr		mit Kindergottesdienst
24.03.24			
Tanna	10.00 Uhr		mit Kindergottesdienst
28.03.24	Gründonnerstag		
Tanna	19.00 Uhr		mit Heiligem Abendmahl
29.03.24	Karfreitag		
Schilbach	08.30 Uhr		mit Heiligem Abendmahl
Tanna	10.00 Uhr		
31.03.24	Ostersonntag		
Schilbach	08.30 Uhr		
Tanna	10.00 Uhr		mit Kindergottesdienst
01.04.24	Ostermontag		
Tanna	10.00 Uhr		
07.04.24			
Tanna	10.00 Uhr		mit Kindergottesdienst
14.04.24			
Schilbach	08.30 Uhr		
Tanna	14.30 Uhr		Kirche Kunterbunt
21.04.24	Vorstellung der Konfirmanden		
Tanna	10.00 Uhr		mit Kindergottesdienst
28.04.24			
Schilbach	08.30 Uhr		
Tanna	10.00 Uhr		mit Heiligem Abendmahl und Kindergottesdienst
05.05.24	Konfirmation		
Tanna	13.00 Uhr		mit Heiligem Abendmahl

Veranstaltungen

Friedensgebet

jeden Donnerstag um 19.30 Uhr im Pfarrhaus

Bibelgesprächskreis am Morgen

montags 8.00 Uhr am 18.03. 08.04. 22.04. und 06.05.

Bibelgesprächskreis am Abend

mittwochs 19.30 Uhr am 20.03.; 03.04. und 17.04.

Termine für die Vorkonfirmanden (7. Klasse)

Dienstag, 19.03.; 16.04. und 30.04. 14.30 Uhr Konfi- Unterricht

Termine für die Konfirmanden (8. Klasse)

Montag, 18.03.; 08.04. und 22.04. 16 Uhr Konfi- Unterricht

Junge Gemeinde

Dienstag, 26.03.; 09.04. und 23.04. 19 Uhr im Gemeindezentrum

Männertreffen

am **12.04.24** um **19 Uhr** mit **Friedbert Reinert**

Weitere Infos auf der Homepage und in den Schaukästen!

Jugendgottesdienst

am **26.04.24** um **18 Uhr** in der Kirche in Tanna

KINDERWOCHE 2024

Die Kinderwoche findet vom **24. - 28. Juni 2024** statt.

Weitere Infos folgen.

Pfarrer:

Christian Colditz
Tel.: 036646/22271
e-mail: christian.colditz@ekmd.de

Kantorin:

Hyun-Ju Kim - Lamprecht
Tel.: 036651/793155

Gemeindepädagoge:

Tom Ludwig
Tel.: 036646/310176

Gemeindebüro:

Frau Nötzel
Tel. 036646/22271
jeden Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr

Bankverbindung:

Überweisungen an die **Ev.-luth. Kirchengemeinde Tanna**
Kontoinhaber: **Evangelischer Kirchenkreisverband Gera**

Pfarramtskonto Tanna IBAN: DE02 8305 0505 0002 2441 36
Bank: Kreissparkasse Saale-Orla

Homepage: <http://www.kirchspiel-tanna.de>



Weihnachtspäckchenaktion Albanien 2023: Reich beschenkt

2940 Päckchen (davon 53 aus Tanna) konnten von vielen fleißigen Helfern an erwartungsvolle Kinder verteilt werden. Sabine Bäcker aus Wismar, zum ersten Mal beim Verteilen dabei, brachte es so auf den Punkt: „Ich fühle mich reich beschenkt.“ Hinter diesen Worten stehen strahlende Kinderaugen, eine wohltuende Gruppenatmosphäre, einzigartige Begegnungen und Gespräche mit Einzelpersonen, Schulklassen und Kirchengemeinden und nicht zuletzt das Staunen über manch kleines Wunder am Rande, zum Beispiel, dass Starkregen und Schnee erst dann einsetzten, als alle Bergdörfer bereits komplett beliefert waren.

Aus Beschenkten sind Schenkende geworden. Genau darin erfüllt sich ein wichtiges Ziel der Vereinsarbeit.

So steht hinter jedem verteilten Päckchen irgendwie auch eine Lebensgeschichte. Eine Lebensgeschichte, die zeigt: Jedes Stück verschenkter Liebe hat einen Wert, der oft weit über den Augenblick hinausgeht. In diesem Sinne bedanken sich Einsatzleitung und Mitarbeiterschaft in Albanien bei allen Menschen in Deutschland, die auch in diesem Jahr durch ein Päckchen, eine Geldspende oder durch ihr Gebet zum Gelingen der Weihnachtsaktion beigetragen haben.



Kirchspiel Gefell

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten & Andachten:

Freitag, 15.03.

07.30 Uhr Hirschberg Passionsandacht

Sonntag, 17.03.

09.00 Uhr Hirschberg Gottesdienst

09.00 Uhr Langgrün Gottesdienst

10.30 Uhr Ullersreuth Gottesdienst

10.30 Uhr Seubtendorf Gottesdienst

Donnerstag, 21.03.

20.00 Uhr Pottiga Abendandacht

Freitag, 22.03.

07.30 Uhr Hirschberg Passionsandacht

19.00 Uhr Gefell Lange Nacht der Hausmusik

Sonntag, 24.03.

09.00 Uhr Sparnberg Gottesdienst

10.30 Uhr Gefell Gottesdienst

Gründonnerstag, 28.03.18.00 Uhr Blankenberg Tischabendmahl,
Gemeindezentrum

18.00 Uhr Langgrün Gottesdienst mit Abendmahl

Karfreitag, 29.03.

09.00 Uhr Pottiga Gottesdienst mit Abendmahl

09.00 Uhr Seubtendorf Gottesdienst mit Abendmahl

10.30 Uhr Hirschberg Gottesdienst mit Abendmahl

10.30 Uhr Ullersreuth Gottesdienst mit Abendmahl

15.00 Uhr Künsdorf Gottesdienst mit Abendmahl

15.00 Uhr Gefell Musik und Lesungen
zur Sterbestunde Jesu**Ostersonntag, 31.03.**

09.00 Uhr Frössen Gottesdienst mit Abendmahl

09.00 Uhr Blintendorf Gottesdienst mit Abendmahl

10.30 Uhr Sparnberg Gottesdienst mit Abendmahl

10.30 Uhr Gefell Gottesdienst
mit Abendmahl u. KiGo

13.30 Uhr Ullersreuth Gottesdienst

Ostermontag, 01.04.

09.00 Uhr Blankenberg Gottesdienst

09.00 Uhr Seubtendorf Gottesdienst

10.30 Uhr Langgrün Gottesdienst

10.30 Uhr Hirschberg Gottesdienst mit KiGo

13.30 Uhr Künsdorf Gottesdienst

Sonntag, 07.04.14.00 Uhr Blankenberg Einführungsgottesdienst
von Präd. Ingram Butter,
anschl. Kaffee
im Gemeindezentrum**Sonntag, 14.04**

09.00 Uhr Blintendorf Gottesdienst

10.30 Uhr Frössen Gottesdienst

13.30 Uhr Gefell Gottesdienst mit Taufe

14.00 Uhr Langgrün Bläuserserenade zum
60-jährigen Posaunenchorjubiläum**Kurzfristige Änderungen sind möglich!**Die Kirchengemeinden und alle Themen und Termine finden Sie
auch unter<http://www.evangelische-kirchen-blankenber-gefell.de>**Kirchgemeinden Mißlareuth****Gottesdienste März 2024****Kirchgemeinden Mißlareuth**

im Ev.-Luth. Kirchspiel St. Martin Vogtland

08538 Weischlitz OT Reuth, Tel.: 037435-5343

Büro und Pfarrerin Stepper: Wallstr. 6,

www.Kirche-Reuth.de www.Kirche-Misslareuth.de**Sonntag, den 17. März**14.00 Uhr Aufwind-Gottesdienst
mit J. Baptist Deuber und Kigo
anschließend Kaffeetrinken - in Reuth**Sonntag, den 24. März - Palmsonntag**10.00 Uhr Festgottesdienst zur Konfirmation
mit Hlg. Abendmahl und Kigo- in Mißlareuth**Freitag, den 29. März - Karfreitag**

15.00 Uhr Musik zur Passion Jesu - in Mißlareuth

Montag, den 1. April - Ostermontag10.00 Uhr Festgottesdienst und Kigo - in Mißlareuth
anschließend Ostereiersuchen im Pfarrgarten**Sonntag, den 14. April**

10.00 Uhr Gottesdienst in Mißlareuth

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Tanna**Koskauer Str. 55****Wir laden ganz herzlich zu folgenden Veranstaltungen ein:****Mittwoch, 13. März 2024**19.30 Uhr Hauskreis
bei Fam. Berlich, Frankendorfer Str. 47
bei Fam. Ruß, Frankendorfer Str. 1**Samstag, 16. März 2024**08.45 Uhr Royal Rangers - Christliche Pfadfinder
Treffpunkt Koskauer Str. 55**Samstag, 16. März 2024**

19.00 Uhr Jugendtreff

Sonntag, 17. März 2024

09.30 Uhr Gottesdienst

Samstag, 23. März 2024

18.00 Uhr Jugendtreff mit Abendessen

Sonntag, 24. März 202409.30 Uhr Gottesdienst
parallel Kinderstunde**Mittwoch, 27. März 2024**19.30 Uhr Hauskreis
bei Fam. Berlich, Frankendorfer Str. 47
bei Fam. Ruß, Frankendorfer Str. 1**Karfreitag, 29. März 2024**

09.30 Uhr Gottesdienst

Ostersonntag, 31. März 202409.00 Uhr Osterfrühstück, anschl. Gottesdienst
parallel Kinderstunde**Ostermontag, 1. April 2024**10.00 Uhr Osterwanderung
anschließend Zeit für Spiel und Gemeinschaft
mit Mittagessen, Treffpunkt Gefell, Bergstraße 7**Sonntag, 7. April 2024**

09.30 Uhr Gottesdienst

Mittwoch, 10. April 202419.30 Uhr Hauskreis
bei Fam. Berlich, Frankendorfer Str. 47
bei Fam. Ruß, Frankendorfer Str. 1**Samstag, 13. April 2024**08.45 Uhr Royal Rangers - Christliche Pfadfinder
Treffpunkt Rangerwiese, Ri. Unterkoskau,
bei Funkmast links**Samstag, 13. April 2024**

19.00 Uhr Jugendtreff

Sonntag, 7. April 2024

09.30 Uhr Gottesdienst

*Eventuelle Änderungen entnehmen Sie bitte den Schaukästen!
Weitere Infos unter www.efg-tanna.de**Buchladen Gefell, Markt 1.***Buch des Monats****Glen Scrivener:****Wie die Luft die wir atmen. Warum wir alle an Freiheit, Menschenwürde und Gleichheit glauben.****19,90 €.**

Ist das Christentum ein Todeskandidat der überaltert und heuchlerisch mehr Probleme für die moderne Gesellschaft erzeugt als löst? Oft schämen sich die Christen für ihren Glauben, und Außenstehende sind misstrauisch. Was aber wenn die christliche Botschaft nicht der Feind unserer westlichen Werte ist, sondern ihre Quelle?

Der Autor nimmt seine Leser mit auf eine Entdeckungsreise und zeigt wie die Lehren Jesu nicht nur die antike Welt auf den Kopf gestellt haben, sondern noch bis heute prägen, wie wir über Leben, Werte und Bedeutung denken. Freiheit, Freundlichkeit,

Fortschritt und Gleichheit sind so selbstverständlich für uns geworden, dass wir ihre christlichen Wurzeln kaum noch bemerken. Dieses faszinierende Buch ist eine starke Hilfe für Christen, um über ihren Glauben zu reden und ein Augenöffner für Nichtchristen über die positive Wirkung des Glaubens.

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Stelzen

Der Gemeindegemeinderat der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Stelzen hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchen-gesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 19.10.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ruhefristen

Für den Friedhof in Stelzen gelten folgende Ruhefristen:

- | | | |
|----|-----------------------|-----------|
| 1. | für Erdbestattungen | 20 Jahre, |
| 2. | für Urnenbestattungen | 15 Jahre. |

§ 2

Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.
(2) Tarife:

- | | | |
|--------------|--|-------------|
| 1. | Grabberechtigungsgebühren | Euro |
| | Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils pro Jahr der Nutzung | |
| 1.1 | Erdgrabstätten | |
| 1.1.1 | Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urne(n)) | 17 Euro |
| 1.2 | Urnengrabstätten | |
| 1.2.1 | Urnenwahlgrabstätte mit 2 Grabstellen | 16 Euro |
| 1.2.2 | Grabstelle in Urnengemeinschaftsgrabstätten auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung; pro Jahr
(Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.) | 50 Euro |
| 1.3 | Reservierungen / Verlängerungen | |
| 1.3.1 | Reservierung
Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1 und 1.2.1 erhoben. | |
| 1.3.2 | Verlängerung
Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 erhoben. | |
| 2. | Verwaltungsgebühren | |
| 2.1 | Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang | 65 Euro |

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3

Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4

Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 27.05.1997, geändert am 19.11.2001.

Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:
Stelzen, 19.10.2023 Siegel
gez. Anja Baumann
Vorsitzende des Gemeindegemeinderates
gez. U.Bäb, gez. Pfarrer Erber
Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

1. Kreiskirchenamt
Gera, 21.11.2023 Siegel
gez. Amtsleiter

2. Landratsamt Saale-Orla-Kreis
Die genehmigte Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirch-gemeinde Stelzen vom 19.10.2023 wird hiermit genehmigt
Schleiz, 11.12.2023 Stempel
gez. FD Rechtsaufsichtsbehörde

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Stelzen am 19.10.2023 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Stelzen wurde dem Kreiskirchenamt Gera als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 21.11.2023 unter dem Aktenzeichen 19/68K 330 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zu-ständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 11.12.2023 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Stelzen wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Stelzen, 01.02.2024 Siegel
gez. Anja Baumann
Vorsitzende des Gemeindegemeinderates

Bekanntmachung

Friedhof der Evang.-Luth. Kirchgemeinde Stelzen in Tanna OT Stelzen

Der Gemeindegemeinderat der Evang.-Luth. Kirchgemeinde Stelzen in Tanna OT Stelzen hat aufgrund des § 51 Abs. 2 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20.November 2020 (ABl. EKM2020 S. 228) in seiner Sitzung am 19.10.2023 für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchgemeinde Stelzen in Tanna OT Stelzen beschlossen:

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

Für die Abteilung Urnengemeinschaftsgrabanlage gelten folgen-de Gestaltungsvorschriften:

Für die Urnengemeinschaftsgrabanlage wird gemäß § 33 Absatz 2 Satz 5 FriedhG festgelegt, dass zusätzlich zu den Vor- und Fa-miliennamen auch die Geburts- und Sterbedaten der Bestatteten zu vermerken sind.

Stelzen, 2.2.24
gez. Anja Baumann
Vorsitzende des Gemeindegemeinderates

Gebührenordnung aus Anlass einer Kasualie vom 23.5.23

Der Gemeindegemeinderat Stelzen hat in seiner Sitzung vom 23.5.23 die nachstehende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

(1) Für gottesdienstliches Handeln wird keine Gebühr erhoben. Verkündigendes und seelsorgerliches Handeln gehört zum unmittelbaren Auftrag der Kirchengemeinden in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und geschieht neben den allgemeinen Gottesdiensten auch bei Taufen, Trauungen, Beerdigungen oder ähnlichen Anlässen (Kasualien).

(2) Für die Benutzung von Räumen oder Grundstücken bzw. bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Kirchengemeinde aus Anlass einer Kasualie, durch die für die Kirchengemeinde zusätzliche Aufwendungen entstehen, werden Gebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Ordnung erhoben, soweit solche nicht bereits nach einer anderen Gebührenordnung erhoben worden sind. Gleiches gilt für Anlässe, die ohne Beteiligung der Kirchengemeinde in deren Räumen oder auf deren Grundstücken stattfinden.

(3) Im Übrigen richtet sich die Nutzung nach den §§ 19 und 20 des Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsgesetzes und den Nummern 19.1 und 20 der Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsverordnung.

§ 2

Kostenschuldner

(1) Schuldner der Kosten ist:

- wer eine Nutzung von Räumen oder Grundstücken mit oder ohne Beteiligung der Kirchengemeinde außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten veranlasst,
- oder für wen die Kirchengemeinde im Zusammenhang mit einer Kasualie oder Benutzung von Räumen und Grundstücken nach a) tätig wird.

(2) Für die Kostenschuld haftet in jedem Falle auch, wer sich gegenüber der Kirchengemeinde schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Kostenschuld, Fälligkeit

(1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beantragung der Kasualie, der Inanspruchnahme einer Leistung der Kirchengemeinde oder bei der Beantragung einer Benutzung von Räumen oder Grundstücken der Kirchengemeinde.

(2) Die Kosten werden durch Bescheid erhoben und sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig.

(3) Die Kirchengemeinde kann die Benutzung von Räumen und Grundstücken oder die Inanspruchnahme von Leistungen verweigern, wenn erwartet werden muss, dass Kosten nicht entrichtet und entsprechende Sicherheiten auch nicht geleistet werden können.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Kosten

(1) Forderungen dürfen von der zuständigen Stelle nur gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, wenn

- im Fall der Stundung die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die zahlungspflichtige Person verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,
- im Fall der Niederschlagung feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
- im Fall des Erlasses die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die zahlungspflichtige Person eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder die Anrechnung von geleisteten Beträgen.

(2) Sind der Kirchengemeinde im Zusammenhang mit einer beantragten Kasualie oder Benutzung von Räumen und Grundstücken zusätzliche Aufwendungen entstanden, ohne dass die Kasualie stattfindet oder der Anlass wahrgenommen wird, so sind die entstandenen Aufwendungen in voller Höhe zu erstatten. Bereits gezahlte Kosten werden nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt. Absatz 1 bleibt davon unberührt.

§ 5

Veranstaltungen ohne Beteiligung der Kirchengemeinde

Die Nutzung kirchlicher Räume oder Grundstücke bedarf in jedem Einzelfall einer Entscheidung des Gemeindegemeinderates. Ein Anspruch auf Nutzung entsteht durch diese Ordnung nicht. Die Nutzung wird insbesondere versagt, wenn sie im Widerspruch zur Widmung des Raumes oder des Grundstückes steht oder ein anderer Grund für einen Nutzungsausschluss nach Nummer 20 Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsverordnung vorliegt.

§ 6

Rechtsbehelfe

(1) Gegen einen Bescheid der Kirchengemeinde auf Grund dieser Gebührenordnung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist bei der Kirchengemeinde einzulegen.

(2) Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, so ist der Vorgang an das Kreiskirchenamt zur endgültigen Entscheidung weiter zu reichen.

(3) Das Einlegen eines Widerspruchs hemmt nicht die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung des Kostenbetrages.

§ 7

Kosten

(1) Für die Benutzung von Räumen oder Grundstücken außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten wird eine pauschalisierte Nutzungsgebühr wie folgt erhoben:

- | | |
|---|-----------------|
| a) für kirchliche Bestattungen und damit im Zusammenhang stehende Gedenkfeiern | 0,00 € |
| b) für nichtkirchliche Bestattungen und damit im Zusammenhang stehende Gedenkfeiern | 100,00 € |
| c) für andere Anlässe | 0,00 € |

(2) Leistungen von Dritten (Auslagen) sind nur zu erstatten, wenn entsprechende Kosten der Kirchengemeinde in Rechnung gestellt worden sind.

(3) Der Gemeindegemeinderat kann bei anderen Veranstaltungen Mieten außerhalb dieser Ordnung vereinbaren.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Die Gebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am 1.1.2024 in Kraft. Sie wird durch die Kirchengemeinde ortsüblich bekannt gemacht.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Kasualiegebührenfestlegungen außer Kraft.

Stelzen, den 23.5.23

D.S. des GKR

gez. **Anja Baumann**
Vorsitzende

gez. **Pfarrer Erber**

gez. **Thomas Täubert**
Kirchenältester

Kirchenaufsichtliche Genehmigung:

Kreiskirchenamt Gera

Gera, 20.12.23

gez. **Amtsleiter**

D.S.

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de



Impressum

Amtsblatt der Stadt Tanna

Herausgeber: Stadt Tanna, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Marco Seidel, Markt 1, 07922 Tanna **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Daniel Wolf, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9240921, E-Mail: d.wolf@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Verantwortlich für den nicht-amtlichen und amtlichen Teil** ist die Stadtverwaltung Tanna, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Marco Seidel. **Erscheinungsweise:** 12 mal jährlich und kostenlose Verteilung an alle Haushalte; zusätzliche Exemplare sind bei Abholung in der Stadtverwaltung Tanna kostenlos erhältlich. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

TRADITIONELLES Dorf- und Museumsfest in Rothenacker

Freitag, 21. Juni 2024

21:00 Uhr DJ Alex K. - House Dessert,
DJ Se-Bäss



Samstag, 22. Juni 2024

20:30 Uhr **PARTY-NACHT** mit



Halbsowild



Jamareah

Sonntag, 23. Juni 2024

09:30 Uhr **Gottesdienst** mit Posaunenchor
10:30 Uhr **Frühschoppen**

12:00 Uhr kleiner Handwerker- und Ideenmarkt
14:00 Uhr **volkstümlicher Nachmittag**
mit den Rosenbachtalern

14:00 Uhr **Buntes KINDERFEST**
mit einigen Überraschungen
z.B. Hüpfburg, Kinderquadbahn,
Luftballonmodellieren, Kinderschminken

ab 12:00 Uhr **Museum** geöffnet



Für das leibliche Wohl ist an allen drei Tagen gesorgt.

Kulturverein Wisentaquelle und Ortsteilsrat Rothenacker
Telefon: 036646/22697

www.rothenacker.com

feiert mit! 650 Jahre Gefell

Festwoche vom 16.-25.08.2024



Vorfreude liegt in der Luft, denn Gefell rüstet sich für eine außergewöhnliche **Festwoche zu 650 Jahren Stadtrecht. Es wird spektakulär!** Vom **16.-25.08.2024** zeigt unsere Kleinstadt, was sie zu bieten hat.

Den Auftakt bildet am Freitag, den **16.08.2024**, **Philharmonic Rock**, ein Open-Air-Konzert der Extraklasse. Hier vereinen sich Klassik und Rock durch etwa 50 Musiker aus Solisten, Bands und Orchester unter der Leitung von Stefan Fraas.

Am Samstag, den **17.08.2024**, bringt eine der erfolgreichsten und spektakulärsten Tribute Bands Deutschlands - **STAHLZEIT** die Open Air Bühne zum Brennen.

Das Wochenende rundet am Sonntag, den **18.08.2024**, die evangelische Kirchengemeinde Gefell ab und lädt zu einem **Festgottesdienst** um 14:00 Uhr in die Gefeller Stadtkirche ein.

Der **19.08.2024** steht ganz im Zeichen der **Schule**. Unter dem Motto: „Gestalten, Entdecken, Forschen, Feiern, Erleben, Lachen“ wird dieser Montag zu einem ganz besonderen Erlebnis für Schüler und Besucher.

Historisch wird es am **20.08.2024**. Während das **Grenzmuseum Mödlareuth** seine Pforten öffnet, um den geschichtlichen Hintergrund ins Licht zu rücken, können Bürger und Besucher dem „historischen Pfad“ durch die Stadt Gefell folgen, um anschließend bei Kaffee und Kuchen die **Ausstellung „650 Jahre Stadtrecht“ im Rathausaal** zu besichtigen.

„Leben ist Bewegung- Bewegung ist Leben“. Ein **„Familienfest für Jedermann“** findet am Mittwoch, den **21.08.2024**, in der Diakonie Michaelisstift und Tagespflege statt.

Am **22.08.2024** kommen **Kindergarten, Vereine und Firmen** der Stadt Gefell zusammen, um ihre Arbeit und Leistungen zu präsentieren. Geplant sind viele Mitmachaktionen sowie Informationen zu einzelnen Berufszweigen und Vereinstätigkeiten.

Am **23.08.2024**, zum **Tag der Feuerwehr und des Sports**, warten eine Vielzahl an Highlights, die sowohl Bürger als auch Besucher gleichermaßen begeistern werden, auf dem Sportplatz. Ein vielfältiges Aktionsprogramm, große Technikschaus, Vorführungen der Feuerwehr sowie leckere Spezialitäten warten auf Groß & Klein. Beim abendlichen Feuerwehrtanz mit DJ kann ausgiebig gefeiert werden.

Bässe & Klangrauschen verspricht das **„Kleinstadtbeats“ DJ- Line-up** am **24.08.2024** im Rosenpark. Über 2 Floors, bis hin zu den DJs an der Cocktailbar, wird den Feierwütigen einiges geboten.

Ein weiterer Höhepunkt wird der **farbenfrohe Festumzug** sein, der am **25.08.2024** durch die Straßen der Stadt zieht und sechseinhalb Jahrhunderte bewegte Stadtgeschichte in lebendigen Bildern auf die Straßen von Gefell bringt. Der perfekte Festabschluss wird mit **Mercedes Paulus & Band** und großem **Feuerwerk** im Rosenpark gefeiert (Eintritt kostenfrei).

650 JAHRE GEFELL WIRD PRÄSENTIERT VON:



Weitere Informationen zur Festwoche finden Sie auf unserer Webseite: www.stadt-und-kulturverein-gefell.de



16.08.2024 **PHILHARMONIC ROCK**
Die Klangsymbiose aus Orchestersound und Rockmusik
SPORTPLATZ GEFELL
TICKETS: Rathaus 036649 88030, EVENTIM

17.08.2024 **STAHLZEIT**
DIE SPEKTAKULÄRSTE RAMMSTEIN TRIBUTE SHOW
SPORTPLATZ GEFELL
TICKETS: RATHAUS GEFELL, EVENTIM UND RESERVIX

24.08.2024 | 20 Uhr | **KLEINSTADT Beats**
MITREISSENDE BEATS & ENERGIEGELADENE MIXES VON:
U-BEATS
WILD LOOPS
AMY BAILE & LEPPIN (MANUAL MUSIC)
HOUSE DESSERT
Rosenpark Gefell

Merken Sie sich das Datum unserer Jubiläumswoche vor und seien Sie dabei, wenn Gefell seine Tore für eine unvergessliche Festwoche öffnet.